

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/09\_2015

Lausanne, 1. April 2015

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Verfügung vom 25. März 2015 (4F\_15/2014)

### Entschädigung von Asbestopfern: Revisionsverfahren sistiert

*Das Bundesgericht sistiert das Revisionsverfahren zu den Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen der Töchter eines Asbestopfers, bis das Parlament über die Motion zur Errichtung eines Fonds für die gerechte Entschädigung von Asbestopfern entschieden hat. Können die Betroffenen aus diesem Fonds oder im Rahmen einer Lösung des „Runden Tisches für Asbest“ entschädigt werden, wäre eine Revision des bundesgerichtlichen Urteils von 2010 allenfalls nicht mehr erforderlich. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte die Schweiz im vergangenen Jahr wegen der Verjährungsproblematik bei Asbestfällen gerügt.*

Der Vater von zwei Töchtern war 2005 an Brustfellkrebs gestorben. Seine Erkrankung soll Folge einer Asbestexposition an seinem Arbeitsplatz in den Jahren vor 1995 gewesen sein. Vor seinem Tod hatte der Mann gegen die Rechtsnachfolgerin seiner früheren Arbeitgeberin Klage auf Zahlung von 213'000 Franken Schadenersatz und Genugtuung erhoben. Nach seinem Tod traten die beiden Töchter in den Prozess ein. Das Arbeitsgericht Baden wies die Klage 2009 wegen Verjährung ab. Das Obergericht des Kantons Aargau und das Bundesgericht bestätigten den Entscheid 2010. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte mit Urteil vom 11. März 2014 fest, dass der Anspruch der Betroffenen auf gerichtliche Beurteilung gemäss Artikel 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt worden sei. Seiner Entscheid begründete der EGMR im Wesentlichen damit, dass nach Schweizer Recht die absolute Verjährung zehn Jahre nach dem schädigenden Ereignis

eintrete, Asbest-Erkrankungen aber erst Jahrzehnte nach dem Kontakt mit Asbest-Fasern auftreten könnten.

Im Anschluss daran erhoben die Töchter beim Bundesgericht ein Revisionsgesuch. Das Bundesgericht entscheidet mit Verfügung vom 25. März 2015, das Revisionsverfahren zu sistieren. Die Revision eines Entscheides wegen Verletzung der EMRK setzt unter anderem voraus, dass diese notwendig ist, um die festgestellte Verletzung der EMRK zu beseitigen (Art. 122 lit. c BGG). Eine Revision könnte deshalb entfallen, wenn die Betroffenen auf anderem Weg entschädigt werden. Beim Nationalrat ist derzeit eine Motion hängig, die vom Bundesrat die Errichtung eines Fonds zur gerechten Entschädigung von Asbestopfern verlangt. Die Motion wird vorläufig nicht behandelt, nachdem der Bundesrat einen Runden Tisch zu Asbest eingesetzt hat, bei dem Verbesserungen für die von Asbestkrankungen betroffenen Personen und ihre Angehörigen gesucht werden sollen. Der Runde Tisch wird geleitet von Alt Bundesrat Moritz Leuenberger unter Mitwirkung von Vertretern der Wirtschaft, der Gewerkschaften, des Vereins Asbestopfer sowie der Behörden. Dies zeigt, dass dem Anliegen grosse Bedeutung beigemessen wird und innert nützlicher Frist Lösungen gefunden werden sollen. Sobald die Resultate des Rundes Tisches feststehen, darf ein Entscheid des Nationalrates über die Motion erwartet werden. Das bundesgerichtliche Verfahren ist zu sistieren, bis Klarheit darüber herrscht, ob die Motion überwiesen wird und wie der Fonds und das Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen ausgestaltet wären.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Verfügung ist ab 1. April 2015 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 4F\_15/2014 ins Suchfeld ein.